

# Dienstvereinbarung

## über die Behandlung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II (sog. 1 - 2 Euro-Jobs) an den staatlichen Schulen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und der Gesamtpersonalrat für das Personal an Schulen schließen folgende Dienstvereinbarung:

### Vorbemerkungen

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, sich auf die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der gemäß § 16 Abs. 3 SGB II öffentlich geförderten Beschäftigung (sog. 1 - 2 Euro-Jobs) im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu verständigen und das Verfahren zu regeln.

Dienststelle und Gesamtpersonalrat stimmen überein, dass das Ziel der Gewährung der Arbeitsgelegenheiten die Erlangung eines Arbeitsplatzes auf dem Ersten Arbeitsmarkt ist.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung einschließlich ihrer Dienststellen wie z.B. die staatlichen Schulen wird nicht selbst als Träger von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB auftreten.

## 1. Voraussetzungen

### 1.1

BSB und Gesamtpersonalrat stimmen überein, dass die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II und III zu keinem Abbau, Umbau, Qualitätsverlust oder Verdrängung von bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen führen oder freie bzw. frei werdende Stellen ersetzen darf. Dies gilt auch für Aufgabenbereiche, für die Stellen weggefallen sind.

Vorübergehend nicht besetzte Arbeitsplätze, dürfen durch Personen in Arbeitsgelegenheiten nach §16 Abs. 3 Satz 2 nicht besetzt werden. Dies gilt auch für vorübergehende Gründe, z.B. Krankheit und Urlaubsvertretungen.

In jedem Fall muss es sich um eindeutig definierte, zusätzliche Teilaufgaben handeln, für die eine Anleitung durch Festangestellte und deren Vertretung vorhanden ist. Die Teilaufgaben müssen genau benannt werden, abgrenzbar leistbar sein und nicht zu den Regelaufgaben der BSB gehören.

### 1.2

Aneinandergereihte Tätigkeiten gem. § 16 Abs.3 SGB II derselben Personen im Bereich der BSB - auch bei wechselnden Trägern - werden abgelehnt.

### 1.3

Sowohl die Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch die anleitenden Beschäftigten müssen mit dem Arbeitseinsatz einverstanden sein.

## 2. Tätigkeitsfelder

### 2.1

Arbeitsgelegenheiten dürfen nur für Aufgaben geschaffen werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des SGB vorliegen, d.h. sie müssen gemeinnützig und zusätzlich sein. Die Aufgaben sind zusätzlich, sofern sie keine Regeltätigkeiten umfassen. Tätigkeiten, die von Beschäftigten ausgeübt werden, können somit nicht Gegenstand einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16 Abs. 3 SGB II sein.

### 2.2

BSB und Gesamtpersonalrat stimmen darin überein, dass in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern (geeignet sind Träger, deren Maßnahmen/Arbeitsgelegenheiten durch Betreu-

ung, Qualifizierung und gezielte Vermittlung eine Integration in den Ersten Arbeitsmarkt fördern) für folgende Aufgaben grundsätzlich der Einsatz von „Ein - Euro - Kräften“ möglich ist, soweit es sich nicht um schulische Unterrichtsprojekte handelt:

Zusätzliche Arbeiten bei der Pflege, Unterhaltung und Sicherung von Schulgebäuden und Schulgeländen, die über den Aufgabenbereich des Schulbetriebspersonals hinausgehen.

- Zusätzliche und zeitlich begrenzte Arbeiten in schuleigenen Räumen, z.B. Fahrradwerkstatt.
- Zusätzliche und zeitlich begrenzte Arbeiten zur Wiederherstellung oder Aufarbeitung von Schulmobiliar und Schulräumen.
- Schulwegsicherung, Schülerlotsen
- Verschönerung des Schulhofes.

### 2.3

Für folgende Tätigkeiten dürfen - auch nicht mit Zustimmung des örtlichen Schulpersonalrates - „Ein - Euro - Kräfte“ nicht herangezogen werden:

- Die Erteilung von Unterricht oder unterrichtsunterstützende Tätigkeiten einschließlich sozialpädagogische oder pflegerische und technische Tätigkeitsbereiche, die normalerweise von Beschäftigten der BSB ausgefüllt werden.
- Die Unterstützung in Schulbüros und auf anderen Verwaltungsdienstposten, da hier eine Zusätzlichkeit und genaue Abgrenzbarkeit nicht gegeben ist.
- Tätigkeitsfelder, die für Praktikanten im Rahmen von qualifizierenden schulischen Bildungsmaßnahmen benötigt werden.

## 3. Verfahren

### 3.1

Bevor Vereinbarungen mit Trägern über den Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ abgeschlossen werden, sind mit dem örtlichen Schulpersonalrat die Modalitäten dieser Maßnahme (auszuübende Tätigkeiten, Dauer der Maßnahme, Benennung der Anleiter/innen) zu erörtern.

### 3.2

Die Einstellung der „Ein-Euro-Kräfte“ unterliegt gem. § 87 Abs. 1 Ziff 1 HmbPersVG der Mitbestimmung des örtlichen Schulpersonalrates. Das Mitbestimmungsverfahren wird von der Schulleitung durchgeführt. Ohne Zustimmung des Personalrats darf die „Ein-Euro-Kraft“ nicht die Beschäftigung aufnehmen.

Dienststelle und Gesamtpersonalrat stimmen überein, dass im Falle einer NichtZustimmung durch den Personalrat die Voraussetzungen für eine vorläufige Regelung nach § 82 HmbPersVG nicht vorliegen.

### 3.3

Ein Mitbestimmungsrecht des örtlichen Schulpersonalrates ist auch dann gegeben, wenn zwar nicht die Schule sondern ein Dritter (z.B. Schulverein oder Förderverein) einen Kooperationsvertrag mit dem Träger schließt und ein Beschäftigter der Behörde für Schule und Berufsbildung weisungsbefugt gegenüber der „Ein-Euro-Kräften“ ist.

### 3.4

Nicht unter diese Dienstvereinbarung fallen Projekte/Arbeitsvorhaben der Träger von Arbeitsgelegenheiten, bei denen die Regieverpflichtung/Aufsichtsführung/ Weisungsbefugnis nicht in der Schule/ Dienststelle sondern beim Träger selbst oder Dritten liegt.

### 3.5

Sofern von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Trägern eine generelle übergreifende Vereinbarung über Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II (nicht Einzelpersonen sondern Vorhaben/ Maßnahmen) an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen geschlossen wird, werden diese Vereinbarungen vorher dem Gesamtpersonalrat zur Mitbe-

Stimmung vorgelegt.

3.6

Es besteht zwischen Personalrat und Dienststelle Einvernehmen darüber, dass die Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nicht zum aktiven und passiven Wahlrecht nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz führt.

#### 4. Arbeitsbedingungen

4.1

Die in den Arbeitsmaßnahmen Beschäftigten können sich an den für sie zuständigen Personalrat in Angelegenheiten, die ihre Beschäftigungsbedingungen (z.B. Aufenthalts- und Sanitärräume) in der Behörde für Schule und Berufsbildung betreffen, wenden. Die Schule wird diesbezügliche Vorschläge des Personalrats im Sinne der Nummern 1 und 2 dieser Dienstvereinbarung aufgreifen.

4.2

Erfordert die ausübende Tätigkeit die Bereitstellung von Schutzkleidung, wird diese von der Schule zur Verfügung gestellt.

4.3

Die in Ein-Euro-Arbeitsgelegenheiten Beschäftigten erhalten für Bewerbungsgespräche eine Freistellung im erforderlichen Umfang. Sie sind bei der Bewerbung zu unterstützen.

4.4

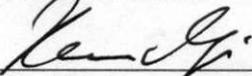
Bei jeder Einzelmaßnahme muss - auch im Sinne der Qualifizierung - sichergestellt sein, dass eine Anleitung stattfindet. Diese muss verantwortlich sicherstellen, dass die geplanten Ziele der Maßnahme erreicht werden.

#### 5. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird nicht vereinbart.

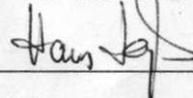
Hamburg, den **30. MRZ. 2009**

Für die Dienststelle:



Dr. Alpheis  
Leiter des Amtes für Verwaltung

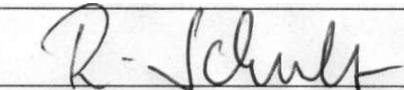
Für den Personalrat



Personalratsvorsitzender GPR



Rosenboom  
Leiter des Amtes für Bildung



Schulz  
Geschäftsführer des HIBB